Gemeinde Gaimberg

Gaimberg, 01.07.2024

Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, Bezirk Lienz
Tel.: 04852/62262, Fax: DW 15
E-mail: gemeinde@gaimberg.at; Homepage: www.gaimberg.at

Aktenzahl: 010/2024

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 13 und § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 AVG Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG; § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Gaimberg eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@gaimberg.at

Online-Formulare: https://www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/formulare-zum-download

Elektronischer Zustelldienst: Mein Postkorb

Telefaxnummer: 04852/62262-15

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Gaimberg eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Gaimberg gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigten können,
c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

./2

2.) Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

4.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Gaimberg
Dorfstraße 32
A-9905 Gaimberg

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Gemeindeamt Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden

a) Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr
b) Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

2.) Parteienverkehrszeiten

a) Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
b) Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
c) Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
d) Donnerstag und Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

./3

D) Amtstafel der Gemeinde Gaimberg

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO wird kundgemacht, dass die Amtstafel der Gemeinde Gaimberg gemäß § 60a Abs. 1 und 2 TGO als Schaukasten zur Kundmachung im Papierform vor dem Eingang ins Amtsgebäude des Gemeindeamtes, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, eingerichtet ist.

E) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet auf „Digitale Amtstafel" der Gemeinde Gaimberg unter der Adresse https://www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafel erfolgen. Auch solche Kundmachungen sind rechtsverbindlich.

Hinweis:
In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

F) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 03.07.2024 in Kraft und ersetzt die seit 01.11.2018 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister:

GEMEINDE GAIMBERG Bezirk Lienz

Webhofer Bernhard

An der Amtstafel der Gemeinde Gaimberg

angeschlagen am:
02.07.2024
abgenommen am: